



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
vernehmlassungen@estv.admin.ch

Appenzell, 13. August 2025

Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. April 2025 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung der Verordnung über die Mindestbesteuerung grosser Unternehmensgruppen (Mindestbesteuerungsverordnung, MindStV) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Sie stimmt den vorgeschlagenen Ergänzungen der MindStV grundsätzlich zu. Die Standeskommission teilt die Ansicht, dass dies ungeachtet der gegenwärtigen Diskussion um die Zukunft der globalen Mindestbesteuerung sinnvoll ist und mit einer regelkonformen Umsetzung Rechtssicherheit geschaffen und die administrative Mehrbelastung für die Unternehmen in der Schweiz reduziert werden kann.

Die Änderungen in Bezug auf die Steuerpflicht erachtet die Standeskommission prinzipiell als sinnvolle Präzisierung, weil Klarheit geschaffen wird und wechselnde Steuerpflichtige dadurch eher vermieden werden. Ebenfalls unterstützt sie die Aufteilung der Ergänzungssteuer pro rata bei einem Kantonswechsel.

Bezüglich Art. 9 Abs. 3 bringt die Standeskommission einen Vorbehalt an. Das Geschäftsjahr wird als Rechnungslegungszeitraum definiert. Wird nun in einem Geschäftsjahr unter GloBE eine Einheit veräussert oder akquiriert, so wird die Gruppe nur einen Abschluss für den Zeitraum erstellen, in dem die Einheit zum Konzern gehörte. Gleiches gilt, wenn eine Einheit mit einem abweichenden Geschäftsjahr erworben wird und der Stichtag für den Jahresabschluss an den Konzernstichtag angepasst wird. In diesen Fällen ist der Wortlaut von Art. 9 Abs. 3 nicht präzise genug, weshalb er wie folgt angepasst werden soll:

*«Erfüllen nicht alle steuerlich der Schweiz zugehörigen Geschäftseinheiten die Voraussetzungen nach Absatz 2 oder stimmen die **Enddaten der Geschäftsjahre**, ...»*

Einen letzten Vorbehalt hegt die Standeskommission gegenüber der Formulierung in Art. 18a Abs. 6. Dieser ist aktuell so formuliert, («Die ESTV *kann* [...] *gewähren*») dass daraus geschlossen werden könnte, die ESTV könne den Online-Zugriff auf Daten aus dem GIR-Informationssystem verweigern, was im Widerspruch zu dem in Art. 18b Abs. 2 vorgesehenen Konsultationsrecht zu stehen scheint. Aus diesem Grund beantragt die Standeskommission, den Artikel wie folgt umzuformulieren und damit Klarheit zu schaffen:

*«Die ESTV **gewährt** den für die Besteuerung und Erhebung der Ergänzungssteuer zuständigen Behörden Online-Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem GIR.»*

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Zur Kenntnis an:

- Finanzdepartement Appenzell I.Rh., Marktgasse 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)